

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

8. Wahlperiode

Wirtschaftsausschuss

Stellungnahme

des Bundesverbandes WindEnergie e. V.

Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

zur

gemeinsamen öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses und des
Wissenschafts- und Europaausschusses am 4. Mai 2023

zum Thema

**„Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und
Denkmalschutz“**

Stellungnahme zur Anhörung zum Thema

Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und Denkmalschutz

des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie,
Tourismus und Arbeit gemeinsam mit dem Ausschuss
für Wissenschaft, Kultur, Bundesangelegenheiten der
Europäischen Union und internationale
Angelegenheiten im Landtag Mecklenburg-
Vorpommern am 4. Mai 2023

Bundesverband WindEnergie
Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 24
19053 Schwerin

Vorstand
Jörn Kolbe (Vors.)
Johann-Georg Jaeger
Carlo Schmidt
Klaus Uhl
Günther Steininger
Markus Heinicke
Antje Habeck

Telefon: 0385/3939 2930
E-Mail: j.kolbe@wpd.de

Schwerin, 2. Mai 2023

Zusammenfassung

- 1. Der BWE bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüßt die gemeinsame Anhörung des Wirtschafts- sowie des Wissenschafts- und Europaausschusses zum Thema Ausbau der erneuerbaren Energien und Denkmalschutz.**
- 2. Wir fordern die Landesregierung wie im Koalitionsvertrag von November 2021 vorgesehen auf, noch vor der Sommerpause eine gesetzliche Änderung des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zu verabschieden mit dem Ziel, den Konflikt zwischen Denkmalschutz und der Nutzung erneuerbarer Energien und insbesondere der Windenergie aufzulösen.**
- 3. Der Gesetzesentwurf muss u. a. aus Klimaschutzgründen und wegen des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands in der Ukraine zwingend das überragende öffentliche Interesse zum Ausbau der erneuerbaren Energien sowie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im Landesdenkmalgesetz verankern. Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien sind aktiver Denkmal- und Landschaftsschutz.**
- 4. Darüber hinaus müssen Windenergieanlagen (WEA) aber von der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht unbegrenzt freigestellt werden, da es sich um temporär errichtete Anlagen handelt, durch deren Errichtung keine Schäden an der Bausubstanz der Denkmäler selbst drohen. Zumindest aber sollte die Genehmigungsbedürftigkeit für WEA im Rahmen des Umgebungsschutzes für 30 Jahre ausgesetzt werden. Die alleinige Verankerung von § 2 EEG im Denkmalrecht reicht nicht. Denn die Fixierung auf eine gesetzliche**

Abwägungsentscheidung allein stellt nicht sicher, dass unklare Rechtsbegriffe und Definitionen im Denkmalrecht und damit die Interpretationsspielräume der Fach- und Abwägungsbehörden bestehen bleiben und unnötig Bürokratie aufgebaut wird (siehe auch ad. 6).

5. **Zum Erreichen der Flächenbeitragswerte aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) bedarf es darüber hinaus einer Pflicht zur abschließenden Abwägung denkmalrechtliche Belange auf raumordnerischer bzw. bauleitplanerischer Ebene. Ziel muss es im Sinne der Beschleunigung von Planung und Genehmigung sein, unter Einbezug entwicklungsreifer und tatsächlich bebaubarer Flächen die Flächenbeitragswerte zu erfüllen und für den geordneten Ausbau der Windenergie bereitzustellen.** Hierfür ist es notwendig, dass die denkmalrechtlichen Belange, angelehnt an die Regelung des § 35 Abs. 3 S. 2 Hs. 2 BauGB, auf planerischer Ebene abschließend ermittelt und unter Beachtung der Wirkungen des § 2 EEG – überragende Bedeutung der Erneuerbaren Energien – abschließend abgewogen werden. **Ansonsten droht eine Klagewelle und mögliche Schadensersatzforderungen.**
6. **Ein Einvernehmen mit den Interessen des Denkmalschutzes, das sich nach vier Wochen ausbleibender Stellungnahme durch die zuständige Behörde automatisch einstellen soll, reicht allein nicht, um Klimaschutz und Versorgungssicherheit gerecht zu werden. Vielmehr müssen die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt vom zuständigen Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt durch klare Vorgaben zur Abwägung durch Verwaltungsvorschrift angewiesen werden explizit festzulegen, dass ab sofort das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von WEA vorrangig in die Abwägung einzubringen und das die Aussage von § 2 EEG auch in der landesdenkmalrechtlichen Abwägungsentscheidung zu beachten ist.** Die Abwägungsbehörde muss vom zuständigen Ministerium angewiesen ihrer Rolle gerecht werden und sich über ein einzelnes Abwägungskriterium wie den Denkmalschutz hinwegsetzen können und diese auch tatsächlich tun, wenn dies dem öffentlichen Interesse gemäß § 2 EEG dient und wie es jüngst das Obergericht (OVG) Greifswald im Rahmen einer Unterlassungsklage gegen ein StALU geurteilt hat.
7. **Eine Reduzierung der Erlaubnispflicht auf wenige „besonders landschaftsprägende Denkmäler“ allein ist unzureichend.** Wie die Beispiele Bayern und Brandenburg aber auch die Planungen in Mecklenburg-Vorpommern selbst zeigen, ist die Erstellung einer Denkmalliste zeitaufwändig und schlussendlich willkürlich. Es drohen mehr Denkmäler wegen unklar definierter Kriterien und Rechtsbegriffe einer Erlaubnispflicht zu unterliegen als ihrem Bedeutungsstatus nach sinnvoll. Da insbesondere nicht absehbar ist, wie weitreichend der Umgebungsschutz bzw. die sog. „Raumwirksamkeit“ bei solchen „herausragenden Bauten“ von Behörden und Rechtsprechung gesehen werden wird und erhebliche Auslegungsspielräume bestünden, ist die Gesetzesanpassung unzureichend, um den Klimanotstand und die Ausbauziele der erneuerbaren Energien wirksam anzugehen.
8. **Der Denkmalschutz darf bei der Flächenbereitstellung nach dem WindBG nicht zum Ausschlusskriterium von Windenergie werden. Durch das Heranziehen von sog. „Wirkungsräumen“ als Kriterium des Umgebungsschutzes droht ein großer Teil der Landesfläche und entscheidungsreifer und bebaubarer sowie seit Jahrzehnten beplanter Flächen nicht mehr für die Windenergie zur Verfügung zu stehen. Hohe Investitionen**

würden so entwertet und die Investitions- und Planungssicherheit des Wirtschaftsstandortes Mecklenburg-Vorpommern in Frage gestellt. Damit droht das Ziel des beschleunigten und geordneten Ausbaus bereits zum Erliegen zu kommen, noch bevor es überhaupt losgeht. Zudem droht auch hier eine Klagewelle bis hin zu möglichen Schadensersatzforderungen. Einem einzelnen Abwägungskriterium, und wenn auch nur einer begrenzten Anzahl an Denkmälern, würde damit de facto ein

Ausschlussrecht eingeräumt, das ihm dem Gesetz nach nicht zugedacht ist. Neuf Flächen müssten langwierig und teuer neu begutachtet und beplant werden.

Stand heute soll Mecklenburg-Vorpommern zudem 2,1 Prozent der Landesfläche für Windenergie ausweisen. Angesichts steigender Strombedarfe und der fehlenden Bereitschaft der Politik, stärker auf Energie- und Ressourceneffizienz zu setzen - wie jüngst auch an der Intervention politischer Kräfte auch aus Mecklenburg-Vorpommern zur Wärmewende zu sehen war - ist zukünftig sogar mit einem steigendem Strombedarf zu rechnen, der einen höheren Zubau erneuerbarer Energien erforderlich machen könnte.

9. Der BWE begrüßt und würdigt abschließend die jüngste Entwicklung, die regionalen Planungsgemeinschaften und Genehmigungsbehörden durch ausreichende finanzielle Ressourcen und Personal so auszustatten, zu schulen und durch entsprechende Technik zu befähigen, dass sie für beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren sorgen können.

Wir setzen uns beim Bund dafür ein, dass der angekündigte Pakt zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und damit die finanzielle Unterstützung der Länder zügig vorankommt und von der neu geschaffenen Regelung in § 6 WindBG zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren Gebrauch gemacht wird.

Gleichsam möchten wir die Kommunen in denen der politische Wille vorhanden und die Möglichkeit gegeben ist, ermutigen, selbst geeignete Flächen nach § 249 Abs.5 BauGB auszuweisen, um auch diese Potenziale aus Flächennutzungsplänen und aus Bebauungsplänen anrechnen zu können.

Ausführlichere Informationen entnehmen Sie bitte dem Positionspapier des BWE Bundesverband „Lösung der Blockade von Windenergieprojekten durch Denkmalschutz“ [hier](#).